

QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE

Wir fördern Weiterbildungen von gering qualifizierten und älteren Arbeitskräften mit dem Ziel, die Fähigkeiten der Arbeitskräfte zu verbessern – und so deren Arbeitsplätze zu sichern und deren Einkommen zu erhöhen.

Welche Unternehmen fördern wir?

Diese Förderung erhalten alle Unternehmen – ausgenommen

- > juristische Personen öffentlichen Rechts,
- > politische Parteien,
- > Bund,
- > Länder,
- > Gemeinden und Gemeindeverbände,
- > radikale Vereine und
- > Unternehmen in Schwierigkeiten - siehe EU Verordnung - Artikel 2, Ziffer 18.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten diese Förderung auch Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Welche Zielgruppen fördern wir?

1. Arbeitskräfte, die höchstens die Pflichtschule abgeschlossen haben.

Die Weiterbildung trägt mindestens zu einem dieser Ziele bei:

- > höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
- > Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- > Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)
- > Abschluss einer zertifizierten Ausbildung
- > fachliche Spezialisierung
- > Sicherung der Beschäftigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten
- > Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
- > Wechsel auf alternsgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
- > Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)

2. Weibliche Arbeitskräfte, die eine Lehre oder eine Berufsbildende mittlere Schule abgeschlossen haben.

Die Weiterbildung trägt mindestens zu einem dieser Ziele bei:

- > höhere Entlohnung (höhere kollektivvertragliche Verwendungsgruppe oder Erhöhung um mindestens 10%)
- > Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- > Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung
- > Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)
- > Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
- > Wechsel auf alternsgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
- > Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)
- > fachliche Spezialisierung (nach Vollendung des 45. Lebensjahres)

3. Arbeitskräfte, die das 45. Lebensjahr vollendet und eine höhere Ausbildung als Pflichtschule haben.

Die Weiterbildung trägt mindestens zu einem dieser Ziele bei:

- > Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz
- > Wechsel auf alternsgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz
- > Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens
- > fachliche Spezialisierung
- > Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)

Nicht förderbar sind:

- > Unternehmenseigentümerinnen und Unternehmenseigentümer
- > Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- > Arbeitskräfte in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis: Beamtinnen und Beamte oder Arbeitskräfte in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen
- > Lehrlinge
- > Überlassene Arbeitskräfte von gewerblichen Arbeitskräfte-Überlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- > Das Arbeitsverhältnis ist vollversicherungspflichtig oder karenziert.
- > Die Weiterbildung ist arbeitsmarktrelevant und überbetrieblich verwertbar.
- > Die Weiterbildung verfolgt ein oder mehrere vorgegebene Ziele.
- > Die Weiterbildung dauert mindestens 16 Stunden.
- > Die Weiterbildung wurde zwischen Ihnen und Ihrer Arbeitskraft vereinbart.
- > Sie legen uns – als Teil des Antrags – ein Angebot des Kursveranstalters oder eine Kopie aus dem Kurskatalog vor.
- > Sie stellen Ihren vollständigen Antrag spätestens 1 Woche vor Beginn der Weiterbildung.
- > Welche Weiterbildungen fördern wir nicht?
- > Ordentliche Studien oder Lehrgänge an Universitäten – inkl. Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen
- > Studien, Lehrgänge und sonstige Aus- und Weiterbildungen, die in Zusammenarbeit mit Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen durchgeführt werden
- > Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informations-charakter
- > Reine Produktschulungen
- > Nicht arbeitsmarktorientierte Kurse
- > Reines Anlernen einfacher Tätigkeiten

- > Standardausbildungsprogrammen im Sinne einer für die Mitarbeiter/innen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- > Kurse betriebsspezifischer Schulungseinrichtungen
- > Kurse im Ausland, wenn eine Vor-Ort-Prüfung nicht gewährleistet werden kann
- > Individual-Coaching
- > Kurse mit Sport- und Freizeitcharakter – außer, diese Kurse stehen in direktem Zusammenhang mit der entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Unternehmen
- > Ausbildungen, die im Rahmen der „Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ förderbar sind.
- > Ausbildungen, die in keinem Zusammenhang mit dem aktuellen oder zukünftigen Arbeitsplatz beim Förderungsnehmer stehen.

Wie hoch ist die Förderung?

- > 50 % der Kurskosten und
- > 50 % der Personalkosten ab der 25. Kursstunde – ab der 1. Kursstunde bei Arbeitskräften, die höchstens eine Pflichtschule abgeschlossen haben.

Obergrenze: 10.000 Euro pro Person und Begehren.

Bitte beachten Sie: Praktische Ausbildungen fördern wir nur dann, wenn sie

- > in einer Aus- oder Weiterbildungseinrichtung stattfinden oder
- > von einer Aus- oder Weiterbildungseinrichtung getrennt von sonstigen betrieblichen Abläufen durchgeführt werden.

Wo beantragen Sie die Förderung?

Bei der AMS-Landesgeschäftsstelle, die für die personaldisponierende Stelle des Unternehmens zuständig ist, oder über Ihr eAMS Konto.